

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1935)
Heft:	7
Artikel:	Luzi Erhard von Furna und die übrigen bündnerischen Träger der eidgenössischen Ehrendenkmünze zur Erinnerung an die Verteidigung der Tuilerien durch die Schweizergarde am 10. August 1792
Autor:	Pieth, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei dem völlig verkommenen Wohlstand seines Hauses entsagt Ulrichs XI. Sohn Eberhard 1376 allen seinen Rechten am Grab seiner Väter im Dom zu Chur, entledigt sich sogar des Stammwappens und nimmt dasjenige seiner Mutter an. In pietätloser Weise verdeutscht er noch seinen alten, wohlklingenden Namen „Aspermont“ zu Rauenberg. Unter dieser Bezeichnung erscheint er 1389—1394 als Grundbesitzer zu Torenbüren (Dornbirn) in Vorarlberg¹³³.

Luzi Erhard von Furna und die übrigen bündnerischen Träger der eidgenössischen Ehrendenkmünze zur Erinnerung an die Verteidigung der Tuilerien durch die Schweizergarde am 10. August 1792.

Von Dr. F. Pieth, Chur.

Aus Privatbesitz ist dem Herausgeber des Monatsblattes die Ehrendenkmünze unterbreitet worden, welche Luzi Erhard von Furna 1817 von der Eidgenossenschaft erhalten hat, als aktiver Teilnehmer an der ruhmreichen Verteidigung der Tuilerien in Paris durch die Schweizergarde am 10. August 1792. Das rotweiße Band an derselben ist etwas abgegriffen, wohl ein Zeichen, daß der wackere Furner das Ehrenzeichen oft und gern getragen hat. Er war 1762 geboren, 16 Jahre alt zuerst in holländische Dienste getreten, hatte zuerst vier Jahre in der Kompagnie Loretz, dann weitere fünf Jahre in der Kompagnie des Majors Ulysses Conzett gedient. Von 1787 an verliert sich seine Spur, bis am 10. August 1792, wo er als Soldat der Schweizergarde die blutigen Ereignisse in Paris erlebt.

Die Geschichte jenes Tages dürfte den Lesern in der Hauptsache bekannt sein¹, nicht aber die Geschichte der erwähnten Denkmünze. Sie bietet in diesem Zusammenhang einiges Interesse und mag darum kurz wiedergegeben werden. Anschließend soll das amtlich festgestellte Verzeichnis der bündnerischen Gardisten, die

¹³³ Feldkircher Gymnasialprogramm Nr. 31 und 35.

¹ Eine gute Darstellung bei Schwarz F., Die Schweizerregimenter in französischen Diensten. Zur Erinnerung an den 10. August 1792. 2. Aufl. Basel, 1892.

1817 noch am Leben waren, sowie auch das Verzeichnis der gefallenen Bündner wiedergegeben werden.

Die Veranlassung zur Herstellung der Münze war folgende. Die eidgenössische Vorortsbehörde hatte vernommen, daß der französische König den Offizieren des ehemaligen Schweizergarderegiments als Anerkennung für den am 10. August 1792 bewiesenen Heldenmut Rangerhöhungen, Pensionen und Orden zu erteilen gedenke. Sie regte bei der Tagsatzung an, daß auch die Eidgenossenschaft sich der tapfern Schar erinnere, die vor 25 Jahren als Opfer ihrer Pflicht fiel, und in den wenigen Überlebenden auch die Toten ehre. Die Standhaftigkeit der Schweizer am 20. März 1815 hatte die Tagsatzung durch die Stiftung einer eigenen Denkmünze gewürdigt. Mehrere noch lebende Militärs des alten Garderegiments mochten dieses Zeichen erblickt und gedacht haben: Auch uns gebührt die Ehre, denn wir dienten zum Vorbild.

Der Vorort fand, daß die Tagsatzung diesem Gefühl Genugtuung schuldig sei. Er beantragte, „daß die Eidgenossenschaft eine Denkmünze stiften wolle für alle noch lebenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des alten Garderegiments, die am 10. August 1792 in Paris beim Angriff auf das königliche Schloß zugegen waren; von welcher Auszeichnung jedoch diejenigen ausgenommen werden sollten, die nachher in Militärdienste der französischen Republik getreten wären, auf daß kein Schweizergardist, wenn er 1798 den Revolutionskrieg gegen das Vaterland gemacht, eine Auszeichnung erhalte.“

Der Vorort schlug eine einfache Denkmünze vor wie diejenige von 1815, von gleicher Größe, mit dem eidgenössischen Kreuz, der Legende *T r e u e u n d E h r e* und dem einfachen Datum 10. August 1792. Die Auszeichnung könnte an einem weiß und roten Band im Knopfloch getragen werden.

Im Schoße der Tagsatzung gelangte der Antrag am 7. August 1817 zur Sprache. Nach vollendeter Umfrage wurde mit 20 Stimmen folgender Beschuß gefaßt:

„Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche auf den Antrag des Vorortes und nach dem Willen der hohen Stände dem Andenken des 10. Augusts 1792 eine feierliche Berathung gewidmet hat, erachtet es als heilige Pflicht der freien und unabhängigen Schweiz, nach fünfundzwanzigjährigem unwillkürlichen Stillschweigen dasjenige, was an jenem Tage schweize-

rische Treue und Tapferkeit zum Ruhm der Eidgenossenschaft gethan, durch einen öffentlichen Akt der Dankbarkeit und Bewunderung zu ehren. Wenn auch allen damals im Dienst der königlichen Krone Frankreichs stehenden Schweizer-Regimentern das Lob eines musterhaften Betragens gebührt, wodurch dieselben sich und ihrem Vaterlande in der Achtung der Welt ein bleibendes Denkmal gestiftet haben, so ist dennoch, nach der Überzeugung aller Eidgenossen, der 10. August 1792, wo das ehemalige Schweizer-Garderegiment in standhafter Vertheidigung der rechtmäßigen königlichen Gewalt rühmlichen Tod nach rühmlichem Kampf gefunden, und durch seine heldenmüthige Aufopferung an jene traurige Begebenheit eine für die Schweiz glorreiche Erinnerung geknüpft hat, — der merkwürdigste Tag in den Jahrbüchern unserer neuen vaterländischen Militärgeschichte. Um nun dieses hohe Beispiel der Heilighaltung geschworer Eide, das bereits im Jahr 1815 der edlen Standhaftigkeit wackerer Schweizer-Regimenter zum Vorbild diente, der Nachahmung künftiger Geschlechter zu empfehlen, und in den Augen aller Eidgenossen, die sich dem Kriegsdienste befriedeter Mächte, oder der Vertheidigung des eigenen theuern Vaterlandes widmen, eine solche muthvolle Hingebung des Lebens für die Pflicht als die schönste Zierde eines biedern Volkes und als höchstes Gebot der militärischen Ehre würdig zu preisen, will die Tagsatzung jenen unvergeßlichen Tag, an dem Schweizerkrieger und Zeitgenossen im Glanz dieser Tugenden erschienen sind, durch ein besonderes Denkzeichen verherrlichen, und beschließt demnach:

1) In Erinnerung an die Thaten des 10. Augusts 1792 zollt die Eidgenossenschaft dem ehemaligen Schweizer-Garderegiment, dessen Heldenmuth in der Schweizergeschichte durch keine ältern Beispiele von vaterländischer Tugend verdunkelt werden wird, tiefe, ewige Dankbarkeit und Bewunderung. Dem Andenken derjenigen, die ruhmvoll auf dem blutigen Wahlplatz blieben, oder deren Leben bald darauf zur Sühne für ihre Treue geopfert ward; auch solchen, welche seither mit dem Bewußtseyn dieser That gestorben sind, weiht die Eidgenossenschaft diese Urkunde. Ihre Namen, sowie diejenigen ihrer noch lebenden Waffenbrüder, sollen der Nachkommenschaft aufbewahrt und das Verzeichniß derselben in dem eidgenössischen Archiv niedergelegt werden.

2.) Allen am Leben gebliebenen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten des ehemaligen Schweizer-Garderegiments, die am 10.

August 1792 in Paris bei dem Angriff auf das königliche Schloß zugegen waren, wird ein besonderes Ehrenzeichen zuerkannt, nämlich: eine Denkmünze von gegossenem Eisen, die auf der Kehrseite das eidgenössische Kreuz und die Worte „Treue und Ehre“, auf der Rückseite aber das einfache Datum 10. August 1792 enthalten soll. An einem roth und weißen Band wird diese Denkmünze auf der linken Brust getragen werden können.

3) Die Ausführung obigen Beschlusses und die Austeilung der Denkmünze an die Berechtigten wird dem eidgenössischen Vorort, welcher für die noch in Frankreich Lebenden die Dazwischenkunft des schweizerischen Generalstabs Sr. königlichen Hoheit des Generalobersten, für die, so in der Schweiz sich befinden, diejenige der betreffenden hohen Kantonsregierungen in Anspruch zu nehmen hat, übertragen.“

Die Gesandtschaft von Graubünden konnte nach der Instruktion, die sie vom Großen Rat erhalten hatte, diesem Beschuß nicht zustimmen. Die bündnerische Standeskommision, die den Antrag des Vorortes vorzuberaten hatte, wäre geneigt gewesen, ihn zu genehmigen. Der Große Rat war mehrheitlich anderer Meinung. Er beschloß (laut Großratsprotokoll vom 14. Juni 1817):

„Auch unser Stand hat von jeher das Verdienst, welches die am 10. August 1792 wegen ihrer Treue gegen das königliche Haus sich aufopfernde Schweizergarde bei ihrem Vaterland ebensowohl als bei der königlichen Familie sich erworben hat, anerkannt und mit Vergnügen die Belohnungen bemerkt, welche 24 Jahre nachher der König von Frankreich den noch lebenden Offizieren zugedacht hat. Die Gesandtschaft ist daher beauftragt, sich dafür zu verwenden, daß auch die noch lebenden, nicht weniger verdienten Unteroffiziere und Soldaten auf ähnliche Weise bedacht werden möchten. *Dem Antrag des hohen Vorortes zur Austeilung von Medaillen wird sie, weil es einem Freistaat nicht geziemt, auch von der Eidgenossenschaft nie geübt worden, in Diensten fremder Fürsten erworbenes Verdienst zu belohnen, und was für Frankreichs Regentenhaus nicht zu spät geschieht, von Seiten der Schweiz zu spät geschehen würde, ablehnen.*“

Auf der Tagsatzung von 1817 behielten sich noch verschiedene andere Stände die endgültige Zustimmung vor, ratifizierten den Beschuß jedoch innerhalb eines Jahres, mit Ausnahme Graubündens. Der Große Rat von Graubünden bestätigte seinen früheren Beschuß und beauftragte die bündnerische Gesandtschaft

von 1818, zu diesem Traktandum zu bemerken, „daß unser Stand die gleiche Ansicht hege, welche ihn voriges Jahr zu der erteilten Instruktion veranlaßte, und derzufolge, ohne die ausgezeichnete Waffentat vom 10. August 1792 im geringsten zu mißkennen, sich nicht überzeugen könne, daß es einerseits ratsam und zweckmäßig für die Eidgenossenschaft sei, sich mit der Belohnung der Verdienste zu befassen, welche sich Schweizertruppen in auswärtigen Diensten um ihre Monarchen erwarben, andererseits, auch selbst wenn dies angenommen werden wollte, die Belohnung der königlich französischen Schweizergarde früher, nicht aber erst nach Verlauf von 25 Jahren, wo die mehresten der Individuen, die jene Waffentat überlebt haben, seither gestorben sind, hätte verfügt werden sollen“.

Der Beschuß der Tagsatzung betreffend die Stiftung einer Denkmünze erwuchs also trotz des Widerstandes der Bündner in Rechtskraft und es begann die sehr umfangreiche Korrespondenz zur Feststellung derjenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Garderegiments, die am Kampf vom 10. August 1792 teilgenommen hatten, noch am Leben waren und Anspruch hatten auf die Denkmünze. Die betreffenden Akten befinden sich in zwei reichhaltigen Faszikeln im Bundesarchiv². Die Nachforschungen führten für Graubünden zu folgenden amtlichen Feststellungen:

1. Verzeichnis der bündnerischen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche am 10. August 1792 bei der Verteidigung der Tuilerien gefallen sind:

	Familienname	Taufname	Heimatort	Damaliger Grad	Comp.	
1	Baron v. Salis	Rudolf	Zizers	Aide Major	Salis	Anfang Sept. ermordet
2	de Castelberg	Ludwig	Disentis	Lieutenant	"	
3	de Caprez	Mathias	Truns	"	"	
4	Lorentz	Philipp	Tiefenkastel	Soldat	"	
5	Bossi	Jakob	Brienz	"	"	
6	Roffler	Stephan	Grüsch	"	"	
7	Niggli	Georg	"	"	"	
8	Härtli	Peter	"	"	"	
9	Truog	Jakob	"	"	"	

Total 3 Offiziere und 6 Soldaten, 4 von Grüsch.

² Militärangelegenheiten der Schweiz mit Frankreich. Ansprache und Titel, bezüglich auf die Ehrendenkmünze vom 10. August 1792. 1817 — 1826.

2. Verzeichnis der 1817 noch lebenden Teilnehmer, die Anspruch hatten auf die Denkmünze:

	Familienname	Taufname	Heimatort	Damaliger Grad	Comp.
1	Baron v. Salis	Heinrich	Zizers	Hauptmann	Salis
2	Florin	Christian	Obervaz	Sergeant	"
3	Philipp	Luzi	Untervaz	"	"
4	Camenisch	Georg	Flims	Corporal	"
5	Cantieni	Jean Pierre	Fellers	"	"
6	Capeder	Jakob	Salux	"	-
7	Thienni (Tini?)	Peter	Tiefenkastel	"	"
8	Sprecher	Johann	Furna	Soldat	"
9	Ehrhard	Luzi	"	"	"
10	Bärtsch	Johann	"	"	"
11	Sprecher	Christian	"	"	"
12	Walder	Nicolaus	Obersaxen	"	"
13	Maißen	Peter	Brigels	"	"
14	Wolf	Johann	Untervaz	"	"
15	Joos	Crispin	"	"	"
16	Winkler	Silvester	Grüschen	"	"
17	Truog	Andreas	"	"	"
18	Bundi	Christian	Sagens	"	"
19	Badraun	Johann	"	"	"
20	Caduff	Christ. Ant.	Maissen	"	"
21	Tschuor	Joh. Jul.	Ruis	"	"

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden teilte dem Vorort diese Namen mit und empfahl ihm noch besonders den auf dem Verzeichnis stehenden Sergeanten Luzi Philipp von Untervaz. Es wird gesagt, daß dieser nach der damaligen Einrichtung Offiziersrang hatte, und der Kleine Rat empfiehlt ihn dem Vorort zu Handen der französischen Regierung für einen Rücktrittsgehalt. Wie manche andere der unglücklichen Gardisten, konnte auch Philipp bei der Zerstörung dieses braven Korps keine Ausweisschriften mehr bekommen.

Philipp war nun aber in der Lage, seinem Gesuch einen „Etat de Service“ vom 12. Oktober 1787 beizulegen. Er ist eigenhändig unterzeichnet von einem „Jean Paul Fidèle de Bergamin Marechal de Camps Premier Lieutt. Comandant la Comp. de Salis au si devient Regt. des Gardes Suisses au Service de France“ und beglaubigt durch die bündnerische Regierungskanzlei.

Dieses Schriftstück enthält bemerkenswerte Angaben über die Erlebnisse des Luzi Philipp in den kritischen Augusttagen. Man entnimmt ihm, daß der Gesuchsteller am 12. Februar 1760 in

Untervaz geboren wurde, im März 1781 als Soldat in die Schweizergarde eintrat, 1786 zum Korporal und 1786 zum Wachtmeister avancierte und in der Kompagnie v. Salis-Zizers diente bis zum 10. August 1792, wo dieses Korps teils aufgerieben, teils zerstreut, teils gefangen genommen wurde. Philipp wurde mit 80—100 andern im Palais Bourbon gefangen gehalten, bis anfangs September, worauf die Gefangenen in die Abbaye de St. Germain übergeführt wurden. Nach zwei oder drei Tagen führte man sie auf den Place de Grève, wohin das empörte Volk, dessen Haß gegen die Schweizersoldaten noch nicht erloschen war, in Masse strömte und schrie, daß man die Gefangenen niedermachen solle. Der Zufall wollte es, daß während dieser furchtbaren Szene im kritischsten Moment der Kommandant Petion herzukam, um den Sturm der blutgierigen Menge, die sich hier angesammelt hatte, zu beschwichtigen, indem er ihr angeigte, daß die Überreste der Schweizergarde gezwungen werden, sich in die Freiwilligenbataillone von Paris einreihen zu lassen. Durch diese willkürliche und despotische Entscheidung wurde unser Luzi Philipp mit andern Schweizern einem Freiwilligenbataillon einverleibt, aus dem er aber bald darauf entweichen und in die Heimat zurückkehren konnte.

Leider besitzen wir über die Tatsache, wie Luzi Erhard dem Blutbad entronnen ist, nicht eine so gut dokumentierte Auskunft. Zufolge mündlicher Überlieferung eines Enkels des Luzi Erhard wäre er auch mit jenem Rest der Schweizergarde in der Abbaye St. Germain, einer Kirche, eingeschlossen gewesen. Von da an berichtet die mündliche Überlieferung betreffend Luzi Erhard:

„Tag für Tag fanden Hinrichtungen statt. Die dem Tod Geweihten wurden beim Namen gerufen und mußten zu einem Loch aus der Kirche hinauskriechen, wobei ihnen mit einer Holzkeule ein Schlag auf den Kopf versetzt wurde, was wohl den Tod zur Folge hatte. Alsdann wurden die Bedauernswerten an ein Bajonett gesteckt, auf einen Wagen geworfen und fortgeführt. Aus unbekannten Gründen fanden an einem bestimmten Tag keine Hinrichtungen mehr statt. Ein gewisser Däscher aus Valzeina, welcher in dortiger Gegend wohnte, verhalf den noch Eingeschlossenen zur Flucht. Däscher befahl Erhard, sich unter einer Brücke zu verbergen. Am Abend spät kam er vorbei, riß ihm den Waffenrock vom Leibe, warf einen Mantel über ihn und hielt ihn sechs Wochen in seinem Hause verborgen, wo er dem Schneiderberuf oblag. Nach einiger Zeit gelang es Erhard, in die Schweiz zu entfliehen.“